

An **Interessierte**

Von **Paul M. Schröder** (Verfasser)
eMail: institut-arbeit-jugend@t-online.de
Seiten **4**

Hinweis: Weitere BIAJ-Veröffentlichungen zum Thema
Betreuungsgeld finden Sie hier:
<http://biaj.de/erweiterte-suche.html?q=Betreuungsgeld>

Datum **18. Februar 2015** (... [betreuungsgeld-bis zum-vierten-quartal-2014.pdf](#))

BIAJ-Materialien

Betreuungsgeld: Betreuungsgeldquote im vierten Quartal 2014 erstmals leicht gesunken

Im vierten Quartal 2014 stieg die Zahl der Kinder, für die ein Anspruch auf Betreuungsgeld geltend gemacht wurde, auf 386.439 („anspruchsbegründende Kinder“). Für das dritte Quartal 2014 waren vom Statistischen Bundesamt 317.177 anspruchsbegründende Kinder berichtet worden. (Anm.: Im Saarland im dritten Quartal 2014 unvollständig erfasst: siehe Fußnote 2 in der Tabelle auf Seite 2)

Der rechnerische Anstieg der „anspruchsbegründenden Kinder“ betrug 21,8 Prozent. **Dies bedeutet aber nicht**, dass der Anteil der Kinder, für die (der Rechtsanspruch) Betreuungsgeld statt (des Rechtsanspruches) „frühkindliche Förderung in Tageseinrichtungen oder in Kindertagespflege gemäß § 24 Absatz 2 Achstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)“ in Anspruch genommen wird, **gestiegen** ist. **Im Gegenteil.**

Die vom Bremer Institut für Arbeitsmarktforschung und Jugendberufshilfe (BIAJ) berechnete/geschätzte „**Betreuungsgeldquote**“ (die Zahl der „anspruchsbegründenden Kinder“ in Bezug zur Zahl der Kinder im „Betreuungsgeldregelalter“) **ist im vierten Quartal nicht weiter gestiegen sondern erstmals leicht gesunken** – von 46,3 Prozent im dritten Quartal 2014 **auf 45,3 Prozent im vierten Quartal 2014.**

Die **rechnerische Erklärung** für die im Vergleich zum dritten Quartal 2014 **leicht gesunkene „Betreuungsgeldquote“:**

Der rechnerische Anstieg der „anspruchsbegründenden Kinder“ (21,8 Prozent) war kleiner als der (geschätzte) Anstieg der Zahl der Kinder im Betreuungsgeldregelalter“ (15. bis 36. Lebensmonat). Dieser Anstieg betrug etwa 25 Prozent, da die Zahl der Geburtsmonate im „Betreuungsgeldregelalter“ von September bis Dezember 2014 von 12 (August 2012 bis Juli 2013) auf 15 (August 2012 bis Oktober 2013) zunahm. Bis Juli 2015 wird die Zahl der Geburtsmonate im „Betreuungsgeldregelalter“ weiter (auf 22 Geburtsmonate) wachsen.

Zur Entwicklung der Zahl der vom Statistischen Bundesamt für die **Bundesrepublik Deutschland** und die **Länder** berichteten „anspruchsbegründenden Kinder“ **seit Einführung des Betreuungsgeldes** siehe die **Tabelle auf Seite 2.** (Spalten 1, 3, 5, 7 und 9)

Zur vom BIAJ berechneten/geschätzten „**Betreuungsgeldquote**“ **im vierten Quartal 2014 im Ländervergleich** siehe die **Abbildung auf Seite 3 und** (mit den Berechnungsgrunddaten) die **Spalte 12** (und Spalten 9 und 11) in der **Tabelle auf Seite 2.** In den Ländern reichte die „Betreuungsgeldquote“ von 66,8 Prozent in **Baden-Württemberg**, 62,6 Prozent in Bayern und 51,3 Prozent in Rheinland-Pfalz bis 9,8 Prozent in Mecklenburg-Vorpommern, 9,3 Prozent in Brandenburg und 6,3 Prozent in **Sachsen-Anhalt.** (Bundesdurchschnitt: 45,3 Prozent, Westdeutschland: 52,4 Prozent, Ostdeutschland: 16,3 Prozent) (Anm.: wie sich dies im dritten Quartal 2014 rechnerisch darstellte, siehe hier: <http://biaj.de/archiv-kurzmitteilungen/36-texte-biaj-kurzmitteilungen/563-betreuungsgeld-anspruchsbegrundende-kinder-bis-zum-dritten-quartal-2014.html>; leichte Veränderungen zwischen dem dritten und vierten Quartal 2014 sollten nicht „überinterpretiert“ werden) ■

Fortsetzung (Tabelle) auf Seite 2 von 4

Betreuungsgeld: anspruchsbegründende Kinder (1)

	Aug-Dez 2013		1. Quartal 2014		2. Quartal 2014		3. Quartal 2014		4. Quartal 2014		Kinder (2)	Quote 12/14
	abs.	Anteil an Insgesamt	abs.	Anteil an Insgesamt	abs.	Anteil an Insgesamt	abs.	Anteil an Insgesamt	abs.	Anteil an Insgesamt	abs.	Spalte 9 von Spalte 11
	- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -	- 7 -	- 8 -	- 9 -	- 10 -	- 11 -	- 12 -
Baden-Württemberg	14.622	22,54%	30.281	20,78%	44.820	19,98%	61.781	19,48%	76.712	19,85%	114.796	66,8%
Bayern	15.587	24,03%	33.535	23,01%	51.086	22,77%	70.993	22,38%	85.682	22,17%	136.885	62,6%
Berlin	604	0,93%	2.217	1,52%	4.036	1,80%	5.780	1,82%	7.369	1,91%	43.278	17,0%
Brandenburg	332	0,51%	945	0,65%	1.569	0,70%	2.283	0,72%	2.189	0,57%	23.493	9,3%
Bremen (Land)	313	0,48%	671	0,46%	1.099	0,49%	1.620	0,51%	2.048	0,53%	7.024	29,2%
Hamburg	1.048	1,62%	2.518	1,73%	3.677	1,64%	5.168	1,63%	5.966	1,54%	21.908	27,2%
Hessen	4.759	7,34%	10.681	7,33%	16.402	7,31%	23.896	7,53%	30.573	7,91%	65.184	46,9%
Mecklenburg-Vorpommern	298	0,46%	687	0,47%	1.000	0,45%	1.460	0,46%	1.556	0,40%	15.882	9,8%
Niedersachsen	5.163	7,96%	12.482	8,56%	20.325	9,06%	29.749	9,38%	36.214	9,37%	78.813	45,9%
Nordrhein-Westfalen	13.241	20,41%	31.843	21,85%	49.926	22,26%	71.589	22,57%	85.311	22,08%	183.429	46,5%
Rheinland-Pfalz	2.723	4,20%	6.675	4,58%	10.873	4,85%	15.816	4,99%	20.548	5,32%	40.025	51,3%
Saarland (3)	799	1,23%	1.159	0,80%	1.766	0,79%	1.674	0,53%	4.086	1,06%	8.570	47,7%
Sachsen	1.973	3,04%	4.382	3,01%	6.571	2,93%	9.301	2,93%	9.781	2,53%	43.615	22,4%
Sachsen-Anhalt	262	0,40%	594	0,41%	875	0,39%	1.221	0,38%	1.339	0,35%	21.154	6,3%
Schleswig-Holstein	1.966	3,03%	4.464	3,06%	6.733	3,00%	9.799	3,09%	11.693	3,03%	27.812	42,0%
Thüringen	1.184	1,83%	2.622	1,80%	3.572	1,59%	5.047	1,59%	5.372	1,39%	21.846	24,6%
Bundesrepublik Deutschland	64.874	100%	145.756	100%	224.330	100%	317.177	100%	386.439	100%	853.714	45,3%
Westdeutschland (10 Länder)	60.221	92,83%	134.309	92,15%	206.707	92,14%	292.085	92,09%	358.833	92,86%	684.662	52,4%
Ostdeutschland (6 Länder)	4.653	7,17%	11.447	7,85%	17.623	7,86%	25.092	7,91%	27.606	7,14%	169.268	16,3%

(1) siehe dazu die begrifflichen und methodischen Erläuterungen des Statistischen Bundesamtes auf Seite 3.

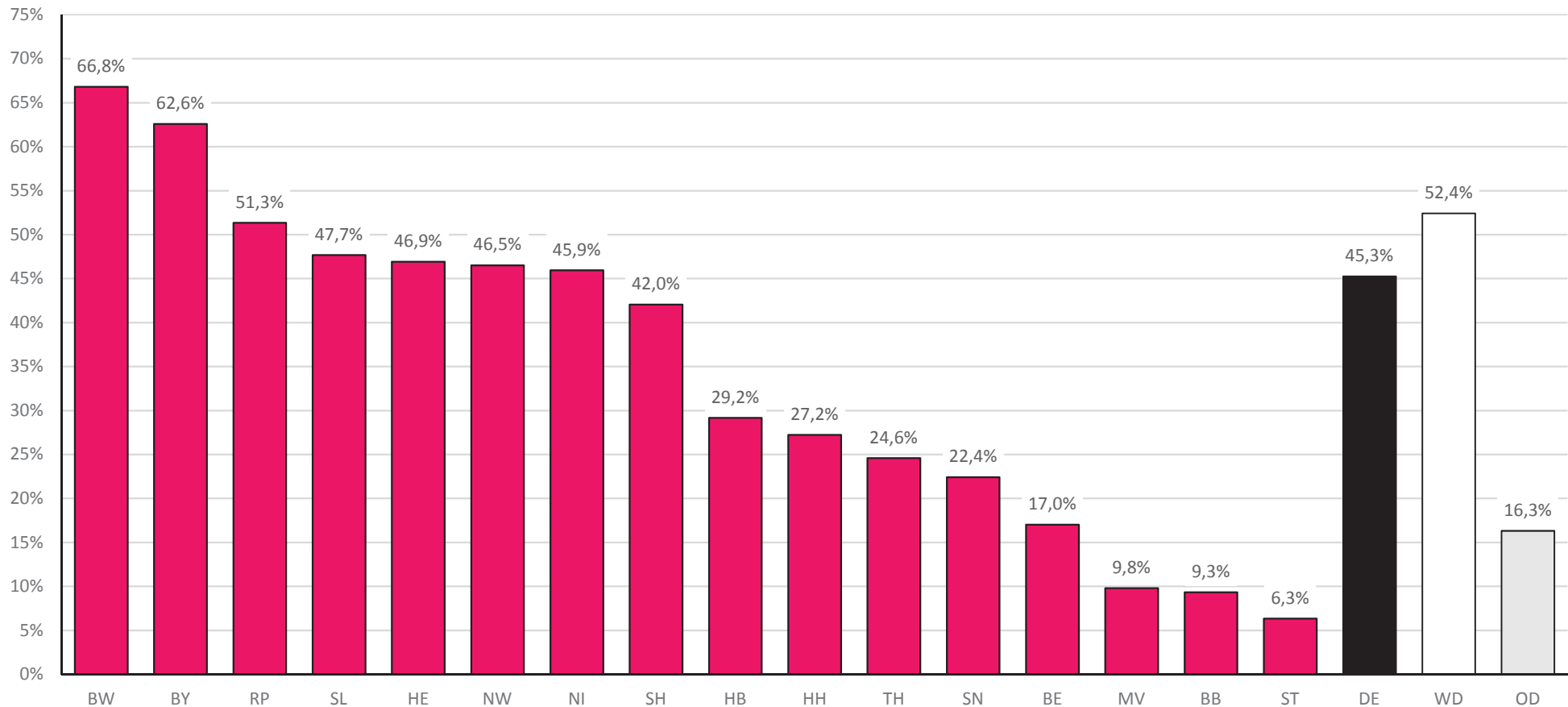
(2) Vom BIAJ geschätzte Zahl der ab dem 1. August 2012 geborenen Kinder, die im Dezember 2014 älter als 14 Monate und jünger als 36 Monate waren. (in der Regel das "Betreuungsgeldalter") Im Dezember 2014 waren dies Kinder der 15 Geburtsmonate von August 2012 bis Oktober 2013. (Anm.: Auf eine Rundung der Ergebnisse der Schätzung wurde verzichtet.)

(3) Die für das dritte Quartal 2014 aus dem Saarland berichteten und vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Daten zu den anspruchsbegründenden Kindern waren nicht korrekt. Siehe dazu auch die BIAJ-Materialien "Betreuungsgeld im Saarland: Amtliche Daten zur Inanspruchnahme nicht plausibel" vom 19. Januar 2015 (<http://biaj.de/archiv-materialien/37-texte/581-betreuungsgeld-im-saarland-amtliche-daten-zur-inanspruchnahme-nicht-plausibel.html>)

Hinweis zu den Zeitreihen: "Rückwirkend gemeldete Änderungen werden in der Statistik erfasst; eine Korrektur bereits veröffentlichter Quartalsergebnisse wird allerdings nicht vorgenommen." (Statistisches Bundesamt) Es handelt sich hier um die nicht korrigierten veröffentlichten Quartalsergebnisse. (vgl. das Beispiel in Fußnote 3)

Quelle: Statistisches Bundesamt, Öffentliche Sozialleistungen - Statistik zum Betreuungsgeld - Leistungsbezüge, lfd. bis 4. Quartal 2014, veröffentlicht am 18. Februar 2015; Statistisches Bundesamt, Bevölkerungsfortschreibung nach Altersjahren (31.12.2013: Basis Zensus 2011) eigene Berechnungen (Anteil-Spalten, die geschätzte Zahl der Kinder im "Betreuungsgeldalter" und die Quoten in Spalte 10)

Betreuungsgeldquote* in den Bundesländern
Dezember (viertes Quartal) 2014



* Anteil der anspruchsbegründenden Kinder im vierten Quartal 2014 an den Kindern im Betreuungsgeldalter (Regelalter: geboren ab dem 1. August 2012, älter als 14 Monate und jünger als 36 Monate; im Dezember 2014 sind dies die von August 2012 bis Oktober 2013 geborenen Kinder; die ältesten Kinder im Betreuungsgeldregelalter sind im Dezember 2014 unter zwei Jahre und fünf Monate alt; für Kinder vom 30. bis 36. Lebensmonat bestand im vierten Quartal 2014 i.d.R. kein Anspruch auf Betreuungsgeld - sie bleiben bei der Berechnung der Betreuungsgeldquote im Dezember 2014 unberücksichtigt.)

Quelle: Statistisches Bundesamt, Öffentliche Sozialleistungen - Statistik zum Betreuungsgeld - Leistungsbezüge, 4. Quartal 2014, veröffentlicht am 18. Februar 2015; Statistisches Bundesamt, Bevölkerungsforschung nach Altersjahren (31.12.2013: Basis Zensus 2011) eigene Berechnungen (der Betreuungsgeldquoten*)

Begriffliche und methodische Erläuterungen

Inhalt und Rechtsgrundlage

Die vorliegende Online-Veröffentlichung enthält Angaben über Personen, die Betreuungsgeld für ihr Kind erhalten, sowie über deren Leistungsbezüge.

Rechtsgrundlage der Bundesstatistik zum Betreuungsgeld ist das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Februar 2013 (BGBl. I S. 254) geändert worden ist.

Allgemeine Erläuterungen

Seit dem 1. August 2013 kann für Kinder, die ab dem 1. August 2012 geboren wurden, Betreuungsgeld bezogen werden, sofern das Kind keine frühkindliche Förderung in Tageseinrichtungen oder in Kindertagespflege gemäß § 24 Abs. 2 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in Anspruch nimmt. Das Betreuungsgeld beträgt im ersten Jahr der Einführung 100 Euro monatlich und ab dem 1. August 2014 150 Euro monatlich. Es kann rückwirkend für drei Monate beantragt werden (§ 7 Abs. 1 BEEG).

Anspruch auf Betreuungsgeld besteht im Regelfall ab dem ersten Tag des 15. Lebensmonats bis maximal zur Vollendung des 36. Lebensmonats des Kindes. Dies gilt auch wenn die Eltern des Kindes weniger als 14 Monate Elterngeld beziehen. Pro Kind wird höchstens für 22 Lebensmonate Betreuungsgeld gezahlt. Betreuungsgeld kann entweder die Mutter oder der Vater des Kindes erhalten. Auch für Kinder des Ehegatten, der Ehegattin, des Lebenspartners oder der Lebenspartnerin kann Betreuungsgeld bezogen werden. In bestimmten Härtefällen gemäß § 4a Abs. 2 BEEG, in denen Eltern (z. B. wegen schwerer Krankheit) ausfallen, kann der Anspruch auf Betreuungsgeld auf nahe Verwandte übergehen.

Vor dem 15. Lebensmonat wird Betreuungsgeld nur gewährt, wenn die Eltern alle Monatsbeträge des Elterngeldes, die ihnen für ihr Kind nach § 4d Abs. 1 BEEG zustehen, bereits bezogen haben. Das ist dann der Fall wenn beide Eltern zumindest teilweise parallel Elterngeld erhalten haben.

Liegen die Voraussetzungen bei mehreren Kinder im Haushalt vor (z. B. Geschwister, Zwillinge), so besteht ein mehrfacher Anspruch auf das Betreuungsgeld.

Beträgt das zu versteuernde Einkommen nach § 2 Abs. 5 Einkommensteuergesetz der Elternpaare im Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes mehr als 500 000 Euro, entfällt der Anspruch auf Betreuungsgeld. Ebenfalls keinen Anspruch auf Betreuungsgeld besteht für alleinerziehende Mütter und Väter ab einem zu versteuernden Einkommen von mehr als 250 000 Euro.

Erläuterungen zur Statistik

Die Statistik wird zur Beurteilung der Auswirkungen des Betreuungsgeldes sowie zu seiner Fortentwicklung benötigt.

Die Erhebung über das Betreuungsgeld wird vierteljährlich zum jeweils letzten Tag des aktuellen und der vorangegangenen zwei Kalendermonate; erstmalig zum 30. September 2013 durchgeführt. Regelmäßige, umfangreiche Plausibilitätsprüfungen und Qualitätskontrollen sichern Aussagekraft und Qualität der Ergebnisse.

Die Summe der anspruchsbegründenden Kinder kann geringfügig kleiner sein als die Anzahl der Leistungsbezüge, da der Leistungsbezug während des Berichtszeitraumes zwischen den Elternteilen wechseln kann.

Die vierteljährlich gemeldeten Daten zu den Leistungsbezügen umfassen Meldungen von:

- Leistungsbezügen im jeweiligen Quartal, sofern mindestens ein Monat des Leistungsbezuges abgeschlossen ist.
- Leistungsbezügen, die im jeweiligen Quartal beendet wurden.

Rückwirkend gemeldete Änderungen werden in der Statistik erfasst; eine Korrektur bereits veröffentlichter Quartalsergebnisse wird allerdings nicht vorgenommen.